

RICHTLINIEN

für die externe Information und Kommunikation

(vom 7. Mai 2002)

I. Grundsätze

Regierung und Verwaltung wollen mit kompetenter Information und Kommunikation nach innen und aussen ihr Handeln und die Gründe dafür darlegen. Damit soll die Ausübung der demokratischen Rechte erleichtert und das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen gestärkt werden.

Die Information hat nach Massgabe des allgemeinen Interesses zu erfolgen und insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- aktiv, offen und zeitgerecht;
- klar und empfängerorientiert;
- kontinuierlich und systematisch;
- umfassend und verhältnismässig.

Die Informationstätigkeit kann insbesondere begrenzt sein durch überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen sowie durch die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Der Aufwand für die Beschaffung und Aufbereitung der Fakten oder Argumente soll in vertretbarem Rahmen bleiben.

Die Information soll möglichst geplant werden.

II. Zuständigkeiten und Vorgehen

a) Regierungsrat

Der Regierungsrat erachtet die Information der Öffentlichkeit und die Gewährleistung einer guten internen und externen Kommunikation als eine seiner zentralen Führungsaufgaben. Er lässt sich dabei durch die Standeskanzlei und die Direktionen unterstützen.

b) Standeskanzlei

Vorbehältlich der Information durch einzelne Regierungsmitglieder ist die Standeskanzlei für die

Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Regierungsrates zuständig. Innerhalb der Standeskanzlei informieren primär der oder die Informationsbeauftragte, der Kanzleidirektor respektive die Kanzleidirektorin sowie deren Stellvertretung.

Die Standeskanzlei informiert in der Regel schriftlich über die Geschäfte des Regierungsrates.

Die Information über Entscheide des Regierungsrates erfolgt in der Regel am Dienstagmorgen.

Medienkonferenzen über Sachgebiete, die über den Aufgabenbereich einer Direktion hinausgehen, werden vom Regierungsrat beschlossen und von der Standeskanzlei einberufen.

Beratungsunterlagen des Landrates werden Ratsmitgliedern und Medien von der Standeskanzlei in der Regel gleichzeitig zugestellt.

Antworten auf parlamentarische Vorstösse erfordern keine Medienmitteilung, sofern die Beantwortung im Rahmen einer Landratssession erfolgt.

Stellungnahmen des Regierungsrates auf bedeutende Vernehmlassungen des Bundes werden veröffentlicht.

Medienmitteilungen der Direktionen und von Kommissionen des Regierungsrates werden auf deren Wunsch durch die Standeskanzlei veröffentlicht.

c) *Informationsbeauftragter/Informationsbeauftragte*

Der oder die Informationsbeauftragte:

- berät den Regierungsrat, die Mitglieder des Regierungsrates und die Verwaltungsstellen in Fragen der internen und externen Kommunikation;
- entwickelt Leitlinien für die interne und externe Kommunikation;
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und Verwaltung;
- informiert in Zusammenarbeit mit den Direktionen die Öffentlichkeit über Absichten, Entscheidungen und Massnahmen des Regierungsrates;
- unterstützt die Direktionen bei der Informationstätigkeit in ihren Zuständigkeitsbereichen;

- erarbeitet Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit bei politisch bedeutsamen Geschäften;
- pflegt die Kontakte zu den Medien;
- wertet die Berichterstattung der Medien über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung aus und verbreitet sie verwaltungsintern;
- betreut den Internet-Auftritt sowie das Erscheinungsbild der kantonalen Verwaltung und entwickelt sie weiter.

d) Direktionen

Die Direktionen und ihre Amtsstellen sind für Planung und Durchführung der Information in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe der vorliegenden Richtlinien und nach Weisungen des der Direktion vorstehenden Regierungsratsmitgliedes verantwortlich. Der oder die Informationsbeauftragte kann beratend hinzugezogen werden.

Mitarbeitende der Direktionen können in amtlicher Funktion bei Sendungen von Radio und Fernsehen sowie bei Interviews, Auskünften und Befragungen aller Art mit dem Einverständnis der Direktionsleitung mitwirken. Dabei haben sie sich an ihren Kompetenzbereich zu halten und den Standpunkt der Regierungspolitik zu vertreten.

e) Koordination zwischen Standeskanzlei und Direktionen

Die Informationstätigkeit der Standeskanzlei und der Direktionen sind zweckmässig zu koordinieren:

- Die Direktionen bereiten entsprechende Entwürfe für Medienmitteilungen vor bei komplexen Geschäften, die sie dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreiten und über die ihres Erachtens informiert werden soll.
- Für die Erteilung von Auskünften an die Medien sind grundsätzlich die Direktionen zuständig, welche die jeweiligen Geschäfte zuhanden des Regierungsrates vorbereitet haben.
- Die Standeskanzlei ist über die Informationstätigkeit der Direktionen in geeigneter Form zu informieren.
- Die Standeskanzlei führt einen Terminkalender zur Koordination von Medienkonferenzen. Die Direktionen und Amtsstellen nehmen bei der Planung von Medienveranstaltungen mit der Standeskanzlei Kontakt auf.

III. Zusammenarbeit mit den Medien

Regierung und Verwaltung unterstützen die Medien bestmöglich im Bemühen, die Öffentlichkeit sachlich, zeitgerecht und interessant über kantonale Ereignisse und die Tätigkeit der Behörden zu informieren. Sie nehmen dabei wenn immer möglich Rücksicht auf die Produktionsbedingungen der Medien.

Als akkreditiert gelten Redaktionen von Urner Medien, von Nachrichtenagenturen sowie von Radio- und Fernsehanstalten, deren Sendegebiet im Kanton Uri liegt. Zusätzlich akkreditiert werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die regelmässig über den Kanton Uri berichten oder die Redaktionen von Presse, Radio und Fernsehen regelmässig mit Beiträgen aus dem Kanton Uri beliefern. Gesuche um Akkreditierung sind bei der Standeskanzlei einzureichen. Sie entscheidet endgültig.

Akkreditierten Redaktionen und Personen werden alle Medienmitteilungen des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie sämtliche Einladungen zu Medienkonferenzen und zu Veranstaltungen zugestellt, zu denen die Medien eingeladen werden. Für die Beratungsunterlagen des Landrates ist ein zusätzliches Gesuch erforderlich. Dieses ist bei der Standeskanzlei einzureichen.

Die Medien sind möglichst nach dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit mit Informationen zu bedienen.

Um Informationsempfängern die Vorbereitung der Berichterstattung zu ermöglichen oder diese zu erleichtern, können Unterlagen unter Erlass einer Sperrfrist vor einer Veranstaltung zugestellt werden. Die Sperrfrist erlischt in der Regel am Ende der Veranstaltung.

Recherchierenden Medienvertreterinnen und Medienvertretern wird im Rahmen der allgemeinen Grundsätze individuell Auskunft erteilt. Zu Geschäften, die unmittelbar zum Entscheid anstehen oder über die der Regierungsrat oder die zuständige Direktion soeben entschieden haben, werden in der Regel vor der Veröffentlichung der dafür vorgesehenen Medienmitteilung keine Auskünfte erteilt. Dies gilt auch für regelmässig erscheinende Medienmitteilungen (z. B. Voranschlag, Rechnung, Statistiken).

Um den Kontakt zu pflegen, Informationen zu vermitteln und die Informationspraxis zu überprüfen, lädt der Regierungsrat die Vertreterinnen und Vertreter der akkreditierten Medien periodisch zu Mediencafés ein.

Die Standeskanzlei führt ein Verzeichnis über die Medien, die regelmässig mit den Informationen aus Regierung und Verwaltung bedient werden.

IV. Weitere Informationsempfänger

Medienmitteilungen, -dokumentationen sowie die Beratungsunterlagen des Landrates werden auch Institutionen und Personen zugestellt, die daran ein erhebliches Interesse haben.

Um interessierte Bürgerkreise, Körperschaften und Firmen aus erster Hand mit Neuigkeiten aus der Kantonsverwaltung zu bedienen, führt und bewirtschaftet die Standeskanzlei eine entsprechende Liste von E-Mail-Adressen. Damit können Informationen von allgemeinem öffentlichem Interesse (Medienmitteilungen, Vernehmlassungen usw.) elektronisch einem breiten Publikum zugestellt werden.

V. Internet

Für den Auftritt der kantonalen Verwaltung im Internet gelten diese Richtlinien, wobei die Besonderheiten dieses globalen Mediums zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Information über die bewährten Kanäle nicht vernachlässigt wird. Allenfalls kann für zusätzliche Informationen auf das Internet verwiesen werden.

Die verschiedenen Angebote des Kantons sollen möglichst gebündelt und benutzerfreundlich gefunden werden können. Das auf Internet vorhandene Informationsangebot soll auf die Bedürfnisse der Internet-Nutzenden abgestimmt sein.

Die Standeskanzlei stellt einen kohärenten Auftritt von Regierung und Verwaltung im Internet sicher. Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den Direktionen das im Internet verbreitete Informationsangebot.

Die zuständige Direktion ist für die Inhalte, für die Aktualität und die sachliche Richtigkeit der Daten und Informationen ihrer Web-Seiten verantwortlich.

Der oder die Informationsbeauftragte regelt die Bewirtschaftung des ganzen Auftrittes mit einer externen Dienstleistungsfirma.

VI. Richterliche Behörden

Richterliche Behörden informieren in eigener Kompetenz. Sollte dies angebracht sein, ist die Tätigkeit mit dem oder der Informationsbeauftragten des Kantons zu koordinieren.

VII. Information in ausserordentlichen Lagen

Unter ausserordentlichen Lagen werden insbesondere Ereignisse verstanden, die zum Einsatz des kantonalen Führungs- und Katastrophenstabes oder der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung veranlassen.

Nach Massgabe der besonderen Umstände erlässt der Regierungsrat in Ergänzung zu diesen Richtlinien gegebenenfalls zusätzliche Weisungen.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien sind zu veröffentlichen. Sie treten am 1. Mai 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber